

Einführung: der Besondere Teil des neuen chinesischen Zivilgesetzbuches - zwischen Tradition und Moderne

Thomas M. J. Möllers, Hao Li

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Möllers, Thomas M. J., and Hao Li. 2022. "Einführung: der Besondere Teil des neuen chinesischen Zivilgesetzbuches - zwischen Tradition und Moderne." In *Der Besondere Teil des neuen chinesischen Zivilgesetzbuches - zwischen Tradition und Moderne*, edited by Thomas M. J. Möllers and Hao Li, 11–18. Baden-Baden: Nomos.
<https://doi.org/10.5771/9783748929482-11>.

Einführung: Der Besondere Teil des neuen chinesischen Zivilgesetzbuches – Zwischen Tradition und Moderne

Thomas M.J. Möllers / Hao Li

I.

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde das Leben in vielen Bereichen entschleunigt. Kontakte wurden beschränkt, Geschäfte und Bildungseinrichtungen geschlossen und auch wissenschaftliche Tagungen abgesagt. Trotz dieser globalen Herausforderung wurde der Kodifikationsprozess des chinesischen Zivilrechts mit unverminderter Geschwindigkeit vorangetrieben.

Am 1.1.2021 trat das vom 13. Nationalen Volkskongress der Volksrepublik China am 28. Mai 2020 verabschiedete Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft. Wenngleich dies natürlich kein Ende der Entwicklung des Zivilrechts in der Volksrepublik China bedeutet, stellt es einen wichtigen Zwischenschritt auf dem bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in die Qing-Dynastie zurückreichenden Weg hin zu einem einheitlichen chinesischen Zivilgesetzbuch dar.

Entsprechend dem Ziel einer Vereinheitlichung handelt es sich auch bei dem Besonderen Teil nicht um eine vollständige Neukodifikation des chinesischen Zivilrechts, sondern um eine Zusammenführung der bestehenden Gesetze und der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China. In einzelnen Bereichen hat das chinesische Zivilrecht dennoch inhaltliche Neuerungen erfahren, die eine Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel darstellen und bestehende Lücken im Rechtssystem schließen. So wurden insbesondere die Persönlichkeitsrechte der Bürger und der privatrechtliche Individualrechtsschutz gestärkt.

Der Besondere Teil des ZGB umfasst nunmehr sechs Bücher, die die bis zur Vereinheitlichung bestehenden diversen Einzelgesetze ablösen. Insbesondere das Vertragsgesetz, die Gesetze über Ehe und Erbschaft sowie Adoption, das Gesetz über dingliche Rechte, das Garantiesgesetz sowie das Gesetz über deliktische Haftung wurden somit aufgehoben.

Die Beiträge dieses Bandes stellen in der Reihenfolge der Bücher des ZGB eine Auswahl von Neuregelungen des Besonderen Teils vor.

II.

Zweites Buch: Sachenrecht

Im ersten Beitrag des Bandes befasst sich *Michael Kort* mit dem gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen sowohl im chinesischen als auch im deutschen Recht. Rechtsvergleichend legt er zunächst die grundlegenden Sachenrechtsprinzipien dar und zeigt dabei auf, dass das chinesische Sachenrecht, abgesehen vom fehlenden Trennungs- und Abstraktionsprinzip, viele inhaltliche und systematische Gemeinsamkeiten zum deutschen Sachenrecht aufweist, die ebenso wie bestehende Unterschiede detailliert herausgearbeitet werden. *Michael Kort* kommt dabei unter anderem zu dem Ergebnis, dass der gutgläubige Erwerb im chinesischen Recht normativ zwar weniger ausdifferenziert ist wie im deutschen Sachenrecht, sich aber inhaltlich dennoch nicht grundlegend vom deutschen Recht unterscheidet. Im darauffolgenden Beitrag befasst sich *Yunyang Li* mit der spezielleren Materie der Mobiliarkreditsicherheiten im ZGB. Neben einer Erläuterung der grundsätzlichen Systematik nebst wichtigen Auffälligkeiten enthält der Beitrag eine tiefgehende Analyse des im Bereich der Kreditsicherheiten adaptierten zivilrechtlichen Funktionalismus. Hierzu stellt *Yunyang Li* unter anderem die Gleichbehandlung verschiedener Arten von Sicherungsrechten im ZGB unter mehreren Aspekten, wie den Registrierungsregeln von Mobiliarkreditsicherheiten im chinesischen Kreditsicherheitsrecht, dar. Im letzten Beitrag zum Sachenrecht stellt *Ruyi Du* die Ergebnisse seines Promotionsprojekts in Auszügen vor, in dem er sich rechtsvergleichend mit der Frage befasst, wie der Luftraum über Grundstücken eigentums- und sachenrechtlich zu bewerten ist und welche Abwehrrechte den Grundstückseigentümern bei störender Benutzung zustehen. In großer Detailtiefe stellt *Ruyi Du* dazu die historischen Wurzeln des Luftraumrechts im römischen Recht und im alten China dar, um sodann anhand konkreter Fälle der deutschen, chinesischen und US-amerikanischen Rechtsprechung die gegenwärtigen rechtlichen Herangehensweisen zu diesem Thema zu bewerten.

Drittes Buch: Verträge

In den nächsten sechs Beiträgen setzen sich die Autorinnen und Autoren mit dem dritten Buch des ZGB zum Vertragsrecht auseinander. Im ersten Beitrag konzentriert sich *Thomas M.J. Möllers* auf die kaufrechtlichen Vorschriften im ZGB und im BGB. Fragen zum Gewährleistungsrecht, Unter-

suchungspflichtigen des Käufers und zum Verbraucherschutz werden auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten hin untersucht. Dabei zeigt sich, dass die chinesische Gesetzgebungstechnik mit ihren unbestimmten Rechtsbegriffen und zahlreichen Verweisungen zwar vom deutschen und europäischen Recht beeinflusst wurde, inhaltlich aber noch stärker vom UN-Kaufrecht geprägt ist. Regelungen wie die Untersuchungspflicht, die Gewährleistungsrechte, die AGB-Kontrolle oder der Kontrahierungszwang sind verkäufer- und damit wirtschaftsfreundlicher als das auf Verbraucherschutz angelegte paternalistische europäische Kaufrecht. Eben diesen Einfluss des UN-Kaufrechts auf das dritte Buch des ZGB greift auch *Reiner Schulze* in seinem Beitrag zur Verletzung bzw. Nichterfüllung vertraglicher Pflichten und ihren rechtlichen Folgen im System des chinesischen und des deutschen Zivilrechts auf. Obwohl internationale Regelwerke – insbesondere das UN-Kaufrecht – seit den 1980er Jahren auch für das deutsche Vertragsrecht mitprägend sind, arbeitet auch *Reiner Schulze* erhebliche Unterschiede in der Systematik und den Regelungsinhalten heraus. Ob gemeinsame Herausforderungen der beiden Länder wie Umweltschutz, Klimawandel und Digitalisierung zu einer Annäherung der Rechtsordnungen führen werden oder nicht, ist noch nicht abzusehen, den juristischen Austausch werden sie jedoch sicherlich prägen. *Matthias Veicht* wendet sich sodann dem Recht der sog. Quasiverträge zu. In seinem Artikel beleuchtet er neben der Geschäftsführung ohne Auftrag auch die ungerechtfertigte Bereicherung im ZGB, die beide im dritten Teilbuch des Buchs über Verträge normiert sind. Rechtsvergleichend legt er hierbei im Bereich der Geschäftsführung ohne Auftrag große Ähnlichkeiten zum deutschen Recht offen. Zudem setzt sich der Autor kritisch mit dem einzigen, aber dafür allumfassenden Bereicherungstatbestand des chinesischen Zivilrechts auseinander. *Xiaozhe Zhu* behandelt sodann vertieft die Vertragsauflösung gemäß den §§ 563 ff. ZGB, die auch *Reiner Schulze* in seinem Beitrag schon anspricht. Kritisch bespricht er die wesentlichen Neuerungen, die das Recht zur einseitigen Vertragsauflösung im Zuge der Neukodifikation erfahren hat und gibt einige Anregungen zum Umgang mit Regelungslücken und systematischen Anwendungsproblemen. Wo es sich anbietet, zieht *Xiaozhe Zhu* Parallelen zum deutschen Recht des Rücktritts und der Kündigung – eine Unterscheidung, die im ZGB nicht vorgenommen wird. Im letzten Beitrag zum Vertragsrecht befassen sich *Beate Gsell* und *Matthias Veicht* mit dem Wohnraummietrecht in Deutschland und China, einer Materie, die angesichts der angespannten Wohnungsmärkte in den Ballungszentren beider Länder höchst brisant ist. Historisch, politisch und gesellschaftlich bedingt, haben sich in den beiden Ländern Mietrechtssysteme entwickelt, die insbesondere in Bezug auf den Schutz der Mieter große Un-

terschiede aufweisen. So hat sich im deutschen Mietrecht ein ausdifferenzierter sozialer Mieterschutz entwickelt, der „zum Schutz der Daseinsvorsorge und des sozialen Friedens“ grobe Machtdisparitäten ausgleichen soll, während im chinesischen Recht nach wie vor der Vertragsfreiheit Vorrang eingeräumt wird. Vor dem Hintergrund der sich weiter zuspitzenden Ungleichheit zwischen Angebot und Nachfrage, gibt eine erste Mitteilung der chinesischen Regierung Grund zur Hoffnung auf eine „gebotene Regulierung von Miethöhe und Kündigungsschutz“ im chinesischen Mietrecht.

Viertes Buch: Persönlichkeitsrechte

Das Recht der Persönlichkeitsrechte wurde im Zuge der Kodifizierung des Besonderen Teils des Zivilgesetzbuchs neu geordnet und ist nun in einem eigenen Buch des ZGB enthalten. Die Grundprinzipien dieser Regelungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts behandelt *Martina Benecke* in ihrem Beitrag. Nach der systematischen Einordnung des Personenrechtsschutzes im deutschen und chinesischen Recht erläutert sie die jeweiligen Geltungsbereiche, bevor sie sich, stets beide Rechtsordnungen gegenüberstellend, den einzelnen Personenrechten zuwendet. Hierbei arbeitet *Martina Benecke* einige grundlegende Unterschiede in der Bewertung der Rechtsgüter und den Rechtsfolgen heraus. So ist das in weiten Teilen zersplitterte Persönlichkeitsrecht in Deutschland stark auf Kompensation ausgerichtet, wohingegen der Fokus des ZGB in der Prävention liegt. *Xiaofeng Zhu* setzt sich im darauffolgenden Beitrag mit dem Anwendungsverhältnis zwischen den allgemeinen und den besonderen Persönlichkeitsrechtsklauseln auseinander. Systematisch stellt er die unterschiedlichen Auffassungen der Praxis und der Lehre hierzu dar und analysiert mit Blick auf das deutsche Recht insbesondere den Umgang mit Überschneidungen im Schutzbereich der allgemeinen und besonderen Persönlichkeitsrechtsklauseln. Der Beitrag schließt mit einem Blick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte Verstorbener. Dem Schutz personenbezogener Daten im ZGB widmet sich sodann *Tong Zhang*. Sie beleuchtet dabei zunächst die Definition des Begriffs „personenbezogener Informationen“ sowie dessen rechtliche Merkmale. Sodann behandelt sie die Anforderungen für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Informationen, die Pflichten des Verarbeiters der Informationen sowie die allgemeinen Rechte des Inhabers der personenbezogenen Informationen. Schließlich erläutert *Tong Zhang* noch die konkreten Ansprüche, die sich bei einer Verletzung der Vorschriften durch den Verarbeiter für den Inhaber der personenbezogenen Informationen aus dem ZGB ergeben können.

Fünftes Buch: Ehe und Familie

Im ersten Beitrag zum Buch Ehe und Familie im ZGB befasst sich *Carmen Freyler* mit den Grundprinzipien des deutschen Ehe- und Familienrechts im Vergleich mit dem neu kodifizierten chinesischen Ehe- und Familienrecht. Dabei beleuchtet sie zunächst den Begriff der Familie im gegenwärtigen gesellschaftlichen Kontext sowie das Verständnis von Klein- und Großfamilien in China und Deutschland. Dem schließt sich ein Überblick über die Systematik und die Aufgaben des Familienrechts in beiden Rechtsordnungen an. Sodann erläutert *Carmen Freyler* die Grundprinzipien des Ehe- und Familienrechts im deutschen und chinesischen Recht, wobei sie anhand ausgewählter Regelungen wie der Schlüsselgewalt veranschaulicht, wie die Gesetzgeber in beiden Rechtsordnungen mit den Lebenswirklichkeiten umgehen. *Zhiyang Liu* und *Keping Ran* behandeln in ihrem Beitrag sodann die neue Entwicklung des chinesischen Ehe- und Familienrechts im ZGB aus einer verstärkt chinesischen Perspektive. Sie erläutern zunächst einige wichtige Prinzipien im chinesischen Ehe- und Familienrecht, wie die Freiheit der Ehe, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie das im ZGB verankerte „Ein-Mann-und-eine-Frau-Prinzip“. Ferner werden einige Neuerungen im Bereich der Rechtswirkungen der Ehe, dem Scheidungsrecht und dem Güterrecht analysiert. Abschließend geben *Zhiyang Liu* und *Keping Ran* einen kurzen Überblick über einige wichtige Neuerungen im Bereich des Adoptionsrechts. Hieran anschließend vergleicht *Dorothee Schulze* in ihrem Beitrag das Adoptionsrecht des BGB und des ZGB. Sie arbeitet dabei Gemeinsamkeiten und Unterschiede, insbesondere bei der Berücksichtigung der Kindesinteressen im Adoptionsverfahren, dem Rechtscharakter und Verfahren der Kindesannahme und den rechtlichen Beziehungen der Beteiligten, heraus. Dabei ordnet *Dorothee Schulze* die rechtlichen Entwicklungen und Rahmenbedingungen auch in den gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Kontext der Länder ein. Im letzten Beitrag zum Buch Ehe und Familienrecht behandelt *Liuhua Shen* die in § 1077 ZGB neu eingeführte „Abkühlungsphase bei Scheidungen“. Anhand statistischer Daten untersucht sie den Einfluss dieser „Abkühlungsphase“ – die der „Eindämmung unüberlegter und impulsiver Scheidungen“ dienen sollte – auf die tatsächliche Scheidungsrate in der Volksrepublik China. Anschließend erarbeitet *Liuhua Shen* im Wege eines Rechtsvergleichs mit dem deutschen Recht einige Verbesserungsvorschläge für das chinesische Scheidungsrecht.

Sechstes Buch: Erbfolge

Das Erbrecht dürfte wohl das Rechtsgebiet sein, das im Zuge der Rezeption im ZGB die wenigsten inhaltlichen Änderungen erfahren hat. Zu diesem Schluss kommt auch *Peter A. Windel* in seinem Beitrag zum Erbrecht nach der Neukodifikation im ZGB. Angesichts des realwirtschaftlichen Aufschwungs in China und einer zu erwartenden „Flut großer Erbschaften“ sieht er daher noch immer einen großen Reformbedarf im chinesischen Erbrecht. Mit der Besonderheit der Flexibilisierungstendenzen bei Erbquoten nach dem ZGB befasst sich schließlich *Weiwai Lei*. Mit Schwerpunkt auf die in § 1130 ZGB enthaltenen Regelungen wird das Rechtsinstitut darauf untersucht, ob es den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Gerechtigkeit und Absicherung gerecht wird. Wie auch *Peter A. Windel*, weist *Weiwai Lei* auf ein Reformbedürfnis des chinesischen Erbrechts hin, das seines Erachtens auch in begrifflichen Unsicherheiten begründet ist.

Siebttes Buch: Haftung für die Verletzung von Rechten

Einleitend zum VII. und letzten Buch des ZGB gibt *Wolfgang Wurmnest* einen detaillierten Überblick über die Regelungen zum Delikts- und Schadensrecht im ZGB, die in großen Teilen aus dem vorher geltenden chinesischen Haftpflichtgesetz übernommen und nur „behutsam“ fortentwickelt wurden. So wurde aktuellen Herausforderungen wie Umweltverschmutzung und Digitalisierung durch die Schaffung neuer Haftungstatbestände begegnet und das Persönlichkeitsrecht in ein eigenes Buch übertragen. Eine systematische Einordnung des chinesischen Deliktsrechts nimmt *Hao Li* sodann in seinem Beitrag über das äußere System des Buchs der deliktischen Haftungen im ZGB vor. Dabei hebt er insbesondere hervor, dass dem Deliktsrecht im ZGB eine Schutzfunktion in Bezug auf die in den vorherigen Büchern verankerten „Zivilrechte“ zukommt. Aus diesem Grund ist das Deliktsrecht auch nach der Neukodifikation nicht abschließend im ZGB aufgegangen, sondern es finden sich nach wie vor einzelne Haftungstatbestände in anderen Gesetzen zum Schutz der dort geregelten Normen. Bezüglich der Beziehung zwischen deliktischer Haftung und Schuld bemerkt *Hao Li* eine gewisse „Disharmonie“, die er auf eine systematische Inkonsequenz bei der Gesetzgebung zurückführt. Im letzten Beitrag zum Deliktsrecht Chinas spannt *Lijun Zhu* den Bogen zur Haftung für unrichtige Kapitalmarktinformationen nach dem ZGB. Dazu zeichnet er zunächst die historische Entwicklung der zivilrechtlichen Haftung für unrichtige Kapitalmarktinformationen nach und erläutert die

in der Rechtspraxis und Lehre herrschende Kritik an dem entstandenen Haftungsregime. Vor diesem Hintergrund stellt *Lijun Zhu* die einzelnen vertraglichen und deliktischen Haftungsgrundlagen im ZGB und Kapitalmarktrecht vor. Angesichts einiger dringender Fragen des Anlegerschutzes sieht *Lijun Zhu* erheblichen Handlungsbedarf in dem noch jungen Rechtsgebiet.

Mit diesen Überlegungen ist die Hoffnung verbunden, dass trotz der aktuellen Pandemie der Corona-Virus in absehbarer Zeit seinen Schrecken verlieren wird – der persönliche Austausch vor Ort ist für die rechtsvergleichende Arbeit durch nichts zu ersetzen.

Thomas M.J. Möllers (Augsburg)

Hao Li (Wuhan)

Im Frühjahr 2022